



Vereinsstatuten

VC Spike - Winterthur

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

1.1 Name

Der Volleyballclub VC Spike ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

1.2. Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist 8400 Winterthur

1.3. Zweck

Der Verein fördert

- das Volleyballspielen
- die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

1.4. Zugehörigkeit

Der Verein gehört der Region Winterthur und Umgebung (WTU) an. Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Art. 2 Mitgliedschaft

2.1. Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder/Gönner

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zu Händen des STV zu melden.

2.2. Aktivmitglieder

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

2.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2.4. Passive/Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für den Verein im Speziellen interessiert und ihn finanziell unterstützt.

2.5. Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

2.6. Austritt

Der Austritt (oder Uebertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann auf Spielsaisonende erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. (Ausnahme: zwingende Gründe)
Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr anteilmässig zu bezahlen.

2.7. Streichung/Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein

ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 3 Rechte und Pflichten

3.1. Statuten

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

3.2. Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder/Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.3. Besuchspflicht

Die Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Trainings, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossenen Anlässe zu besuchen.

3.4. Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt.

3.5. Versicherungspflicht

Alle Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVKSTV, versichert.

3.6. Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterstellen.

Art. 4 Organe

4.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

4.2. Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums (und ev. der technischen Leitung)
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der techn. Leitung, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins
- Anträge

4.3. Einladung zur GV

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

4.4. Anträge

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

4.5. Teilnahme an der GV

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

4.6. Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

4.7. Abstimmung/Beschlussfassung

Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

4.8. Wahlen/Abstimmungen

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend ist.

4.9. Vorstand

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für 1 Jahr und besteht aus:

- Präsidentin
- Kassierin
- Aktuarin/Vize
- Materialverwalterin/Techn. Leiterin
- Beisitzerin

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

4.10. Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

4.11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin zeichnen zu Zweien mit der Aktuarin und/oder Kassierin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

4.12. Präsidentin

Die Präsidentin leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Sie besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV (obligatorisch).

4.13. Aktuarin/Vizepräsidentin

Bei Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktionen und unterstützt sie im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte. Die Aktuarin erledigt die Vereinskorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben usw. im Auftrag des Vorstandes. Sie führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen und betreut das Mitgliederverzeichnis.

4.14. Kassierin

Die Kassierin führt die Vereinsbuchhaltung. Sie verwaltet das Vermögen. Sie erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

4.15. Materialverwalterin/Techn. Leiterin

Die Materialverwalterin hat die Aufsicht über das Volleyballmaterial inne. Sie führt eine Inventarliste und trägt auch die Verantwortung.

4.16. Rechnungsrevisorinnen

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisorinnen für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisorinnen haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen. Die Amtsdauer der Revisorinnen soll nicht deckend sein.

Art.5 Finanzen (Kassawesen)

5.1. Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen im wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

5.2. Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente
- Anschaffung von Volleyballmaterial
- Leiterentschädigungen (ev. Vorstandsentschädigungen)
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche (evt. Startgelder)
- Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärtsentschädigung)
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

5.3. Vorstandskredit

Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.(Budget)

5.4. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

5.5. Mitgliederbeitrag

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder zahlen die Hälfte
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Falle maximal **Fr. 250.00** bis zu dessen Aenderung durch die GV.

5.6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 6 Publikation

6.1. Verbandsorgan

Die Zeitschrift GYMLive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

Art. 7 Schlussbestimmungen

7.1. Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

7.2. Uebergang

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem ZTV treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

7.3. Revision der Statuten

Aenderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7.4. Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

7.5. Frühere Bestimmungen

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom --.

7.6. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Gründungsversammlung vom 20. Dezember 2005 genehmigt worden.

Volleyballclub VC Spike

Die Präsidentin:

B. Raguso
(Brigitte Raguso)

Die Vizepräsidentin/Aktuarin:

N. Friedrich
(Nadja Friedrich)

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 16.1.06 genehmigt.

Die/der Statutenverantwortliche:

B. Kuhn
Brigitte Kuhn

Der Zentralpräsident:

K. Menzi
Kurt Menzi